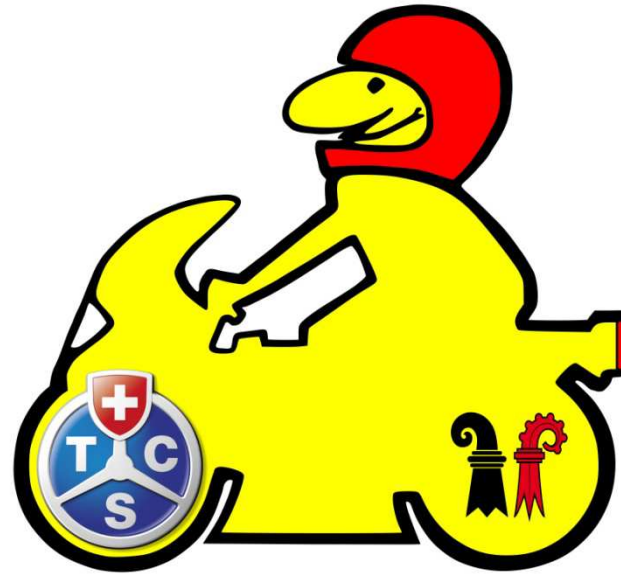


Statuten der TCS-Motorradgruppe



touring club suisse schweiz svizzero
Sektion beider Basel



1. Name, Dauer und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Motorradgruppe der TCS-Sektion beider Basel besteht ein Verein als Untersektion der TCS-Sektion beider Basel (gem. Art. 1, Statuten TCS Sektion beider Basel), für den die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
- 1.2 Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
- 1.3 Der Sitz des Vereins befindet sich am Sitz der TCS-Sektion beider Basel (Adresse: Motorradgruppe der TCS-Sektion beider Basel, Uferstrasse 10, Postfach 938, 4414 Füllinsdorf).

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der gemeinsamen Freude am Motorradfahren, die Veranstaltung von Geselligkeitsanlässen und Ausfahrten, sowie die Weiterbildung in theoretischen und praktischen Kenntnissen über das Motorradfahren.

3. Mitgliedschaft

3.1 Art der Mitgliedschaft:

- 3.1.1 Der Verein besteht aus TCS-Mitgliedern der Sektion beider Basel und gliedert sich in:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder + Ehrenpräsidenten
 - c) Passivmitglieder
- 3.1.2 Aktivmitglieder sind Personen beiderlei Geschlechts, die aktiv den Zweck des Vereins fördern. Sie bezahlen einen jährlich zu entrichtenden Mitgliederbeitrag und haben an der Generalversammlung je eine Stimme.
- 3.1.3 Zu Ehrenmitgliedern + Ehrenpräsidenten der Motorradgruppe können von der Generalversammlung Vereinsmitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind vom Jahr der Ernennung bis zu ihrem Ausscheiden vom Jahresbeitrag befreit und haben je eine Stimme an der Generalversammlung.
- 3.1.4 Passivmitglieder sind Personen, die sich nicht - oder nicht mehr - aktiv im Verein betätigen, aber mit den Zielen des Vereins sympathisieren. Sie bezahlen einen jährlich zu entrichtenden Passivmitgliederbeitrag, mit welchem sie die Interessen des Vereins finanziell fördern helfen. Sie haben an der Generalversammlung ein Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.
- 3.1.5 Die verschiedenen Jahresbeiträge der Motorradgruppe werden von der Generalversammlung festgesetzt. Diese sind zusätzlich zum ordentlichen TCS-Mitgliederbeitrag zu entrichten.

3.2 Aufnahme und Ernennung

- 3.2.1 Die Beitrittserklärung der unter 3.1.1 genannten Mitglieder hat schriftlich zu erfolgen. Sie gilt, wenn nicht anders mit dem Vorstand vereinbart, rückwirkend auf das laufende Vereinsjahr.
- 3.2.2 Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme von einem Probejahr abhängig machen.
- 3.2.3 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern + Ehrenpräsidenten der Motorradgruppe erfolgt auf Antrag des Vorstandes und muss von der Generalversammlung genehmigt werden.
- 3.2.4 Alle Statusänderungen (Eintritte, Übertritte, Austritte; siehe auch 3.4) von Mitgliedern sind Mutationen. Die Mutationen werden an der Generalversammlung bekannt gegeben.

3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 3.3.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag auf erstmalige Forderung hin zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist rückwirkend auf das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Im vierten Quartal Eintretende sind bis zum Beginn des nächsten Vereinsjahrs vom Mitgliederbeitrag befreit.
- 3.3.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich auf privater Basis gegen Körperschäden (Unfälle etc.) und Schäden an Drittpersonen (Haftung) im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit zu versichern. Der Verein haftet nicht für Schäden an Personen und Eigentum seiner Mitglieder oder Schäden, die durch seine Mitglieder gegenüber Drittpersonen verursacht werden.

3.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 3.4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - durch schriftliche Übertrittserklärung in einen anderen Mitgliederstatus, die nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann.
 - durch Austritt aus der TCS-Sektion beider Basel.
 - durch Tod.
 - durch Ausschluss.
- 3.4.2 Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, die den Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Betroffene kann innert Monatsfrist an die Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung auf den Ausschluss.

4. Organisation

4.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder als oberstes Organ.
- der Vorstand als ausführendes Organ.
- die Rechnungsrevisoren.

4.2 Die Generalversammlung

- 4.2.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Sie ist in jedem Fall mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden beschlussfähig, sofern die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.
- 4.2.2 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen, unter Angabe der Traktanden.
- 4.2.3 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 15 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4.2.4 Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
- Abstimmung über die Vorjahresberichte.
 - Abnahme des Revisorenberichts.
 - Abstimmung über die Vorjahresrechnung.
 - Bekanntgabe der Mutationen.
 - Déchargéerteilung an den Vorstand
 - Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
 - Abstimmung über das Budget.
 - Abstimmung über das Jahresprogramm.
 - Festlegung der Jahresbeiträge.
 - Festlegung einer Kompetenzsumme des Vorstandes.
 - Behandlung aller Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder durch die Mitglieder an die Generalversammlung geleitet wurden.
 - Revision der Statuten.
 - Antrag an die TCS-Sektion beider Basel zur Auflösung des Vereins.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern + Ehrenpräsidenten.
- 4.2.5 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, sofern dies der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder beantragen. Die Einladung hat wie für die ordentliche Generalversammlung zu erfolgen.

4.3 Der Vorstand

- 4.3.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Präsidenten, der von Amtes wegen Mitglied des Beirats der TCS-Sektion beider Basel wird.
 - dem Vizepräsidenten.
 - dem Kassier.

- dem Aktuar.

- 1 bis 3 Beisitzern

- 4.3.2 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Vereinsjahren gewählt. Wahl und Wiederwahl ist möglich, sofern sich die Kandidaten freiwillig für die vorgesehene Funktion zur Verfügung stellen.
- 4.3.4 Der Verein wird durch den Präsidenten nach aussen vertreten. Sein Stellvertreter ist der Vizepräsident. Alle Vorstandsmitglieder führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Kassier führt in seinem Bereich (Zahlungsverkehr usw.) Einzelunterschrift. Sein Stellvertreter ist der Präsident, welcher für den elektronischen Zahlungsverkehr ebenfalls über Einzelunterschrift verfügt. Der Vorstand kann die Einzelunterschrift jederzeit wieder in Kollektivunterschrift ändern und umgekehrt, von Kollektiv- wieder in Einzelunterschrift.
- 4.3.5 Dem Vorstand obliegen:
- die Leitung des Vereins.
 - Vorbereitung der Generalversammlung.
 - Aufnahme von Mitgliedern mit oder ohne Probejahr.
 - Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Festsetzung der Unterschriftenkompetenz des Kassiers und seines Stellvertreters.
 - Beschlussfassung über wichtige ausserordentliche Ausgaben des Vereines bis zu der von der Generalversammlung bewilligten Kompetenzsumme.
 - Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
 - Die Zusammenarbeit mit der TCS-Sektion beider Basel.

4.4 Die Rechnungsrevisoren

- 4.4.1 Die ordentliche Generalversammlung wählt einen ersten Rechnungsrevisor, einen zweiten Rechnungsrevisor sowie einen Ersatz-Rechnungsrevisor, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Danach scheidet der erste Rechnungsrevisor aus, die übrigen rücken nach und ein neuer Ersatz-Rechnungsrevisor muss von der Generalversammlung gewählt werden. Der ausscheidende erste Rechnungsrevisor ist für mindestens eine Amtsdauer nicht wieder wählbar.
- 4.4.2 Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zu Händen der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Annahme oder Ablehnung zu erstatten. Mindestens ein Revisor muss an der Generalversammlung zur mündlichen Auskunftserteilung anwesend sein.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen aller Kategorien.
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen.
- Erlöse aus Vereinsveranstaltungen.
- Allfälligen anderen Zuwendungen Dritter.

5.2 Ausgaben

5.2.1 Als Vereinsausgaben gelten:

- die Kosten für die Vereinsverwaltung und Vereinsaktivitäten, Drucksachen, Porti, Inserate etc.
- Beiträge an Verbände und Vereinigungen.
- Besondere Ausgaben gemäss Vorstands- und Generalversammlungsbeschlüssen.

5.2.2 Die Rechnung schliesst mit dem 31. Dezember ab.

5.3 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Siehe auch 3.3.2).

6. Schlussbestimmungen

6.1 Beschlussfassung und Wahlen

- 6.1.1 Die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes werden durch das einfache Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.
- 6.1.2 Die Wahlen erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, offen und mit einfacher Mehrheit der Stimmenden (siehe auch 4.2.4). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

6.2 Revision der Statuten

- 6.2.1 Für die Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten einer Generalversammlung erforderlich. Statutenänderungen müssen schriftlich beim Vorstand so eingereicht werden, dass sie bei der Einladung zur Generalversammlung (20 Tage voraus) traktandiert und gegebenenfalls durch den Vorstand erläutert werden können.
- 6.2.2 In dringenden Fällen ist der Vorstand berechtigt Übergangsregelungen bis zur nächsten Generalversammlung zu verordnen.
- 6.2.3 Statutenänderungen müssen vom Verwaltungsrat der TCS-Sektion beider Basel nach der Abstimmung in der Generalversammlung des Vereins bestätigt werden.

6.3 Auflösung des Vereins

Für einen Antrag an die TCS-Sektion beider Basel zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten einer Generalversammlung erforderlich. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss schriftlich beim Vorstand der TCS-Motorradgruppe so eingereicht werden, dass er bei der Einladung zur Generalversammlung (20 Tage voraus) traktandiert und gegebenenfalls durch den Vorstand erläutert werden kann.

6.4 Liquidation

Im Falle einer Auflösung wird der Vorstand mit der Liquidation des Vereinsvermögens beauftragt. Dieses geht, nach Erfüllung aller dem Verein obliegenden Verbindlichkeiten, an die TCS-Sektion beider Basel über.

6.5 Inkraftsetzung der Statuten

- 6.5.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13.6.1995 genehmigt.
- 6.5.2 Die Änderungen bezüglich Amtszeit des Vorstandes und der Unterschriftenregelung des Kassiers wurden von der Generalversammlung vom 30.1.2004 genehmigt.
- 6.5.3 Eine Anpassung an die Neuorganisation der TCS-Sektion beider Basel (2008).sowie Präzisierungen zu den Rechnungsrevisoren wurden an der Generalversammlung vom 30.1.2009 genehmigt.

Der Präsident

sig. Markus Dürrenberger

Die Aktuarin

sig. Catherine Bastian-Wey

Die ersten Statuten der Motorradgruppe der TCS-Sektion beider Basel wurden vom Vorstand der TCS-Sektion beider Basel am 19.6.1995 genehmigt.

sig. Jean Meyer

sig. Fritz Simon

Präsident der TCS-Sektion beider Basel

Direktor der TCS-Sektion
beider Basel

Die vorliegende Statuten-Änderung wurde vom Verwaltungsrat der TCS-Sektion beider Basel am 24.08.2015 genehmigt.

sig. Christophe Haller

sig. Martin Dätwyler

Präsident des Verwaltungsrats

Vize-Präsident des
Verwaltungsrats